



CB

Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme
Frankfurt University
of Applied Sciences

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Grundfreiheiten als Eckpfeiler des Binnenmarktes

Art. 26 Abs. 2 AEUV: Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

- Funktion der Grundfreiheiten
 - Öffnung der Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten für Waren, Personen und Kapital (Liberalisierung aller Produktionsfaktoren)
 - Abbau staatlich verursachter rechtlicher und tatsächlicher Hemmnisse für den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten („kassatorische Funktion der Grundfreiheiten“)
- Subjektiv-rechtliche Ausrichtung der Grundfreiheiten

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Freier Warenverkehr
 - Zollunion und gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittstaaten (Art. 28 Abs. 1, 30 AEUV)
 - Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 34, 35 AEUV)
- Freier Personenverkehr
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV): unbeschränkte Mobilität von Arbeitnehmern (unselbständig)
 - Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV): dauerhafte selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat
- Freier Dienstleistungsverkehr (Art. 56 ff. AEUV)
 - Vorübergehende selbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat
 - Subsidiarität gegenüber den anderen Grundfreiheiten (Art. 57 Abs. 1 AEUV)
- Freier Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 63 ff. AEUV)

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Berechtigte der Grundfreiheiten
 - Natürliche Personen (Unionsbürger)
 - Personenmehrheiten (Gesellschaften, s. Art 54 AEUV)
 - Natürliche Personen und Personenmehrheiten außerhalb der EU
- Verpflichtete der Grundfreiheiten
 - Mitgliedstaaten
 - Unionsorgane
 - Privatpersonen und nichtstaatliche Organisationsformen?

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Grundfreiheiten als Diskriminierungsverbote
 - Spezielle Ausprägungen des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Art. 18 AEUV)
 - Begriff der Diskriminierung: Anwendung unterschiedlicher Vorschriften auf gleichartige Situationen oder Anwendung derselben Vorschrift auf unterschiedliche Situationen
 - Keine Zulässigkeit von Inländerdiskriminierungen
- Grundfreiheiten als Beschränkungsverbote
 - Erweiterung durch den EuGH
 - Begriff der Beschränkung: jede Handelsregelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beschränken
 - P.: Eingrenzung des Beschränkungsbegriffs (Keck-Formel: Keine Überprüfung sog. „Verkaufsmodalitäten am Maßstab der Warenverkehrsfreiheit)

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Reichweite der Überprüfung von nationalem Recht am Maßstab der Grundfreiheiten als „Gretchenfrage“ der modernen Grundfreiheitendogmatik
- Lösung: Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
 - Anerkennung als notwendig gegenseitiger Prozess
 - Konsequenz 1: Kompetenz zur Definition von Qualifikationsstandards ist dem Herkunftsstaat zugewiesen
 - Ausübung dieser Kompetenz ist den Grundfreiheiten vorgelagert
 - Voraussetzung: Qualifikationsstandards gelten für alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise (Diskriminierungsverbot)
 - Konsequenz 2: Beschränkung der Anerkennungspflicht auf Qualifikationsstandards

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



Herkunftsstaat	Definitionsautonomie	Anerkennungspflicht
	Qualifikationsstandards	Rahmenbedingungen
Aufnahmestaat	Definitionsautonomie	Anerkennungspflicht
	Rahmenbedingungen	Qualifikationsstandards

§ 3 – Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes (Überblick)



- Rechtfertigung von Beschränkungen der Grundfreiheiten

- Geschriebene Rechtfertigungsgründe, insb. öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 36, 45 Abs. 3, 52, 62, 65 Abs. 1 lit. b AEUV)
- Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe: Rechtfertigung aufgrund zwingender Erfordernisse des Allgemeininteresses des jeweiligen Mitgliedstaates

Vorbehalt: Verhältnismäßigkeit der Beschränkung (diese muss zur Erreichung des verfolgten Ziels (i) geeignet) und (ii) erforderlich sein, d.h. es darf kein anderes milderes Mittel existieren)